Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen soll von der Ermächtigung in § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) Gebrauch gemacht und die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 SächsRKG an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Hierbei sollen die Sätze der Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ohne triftige Gründe gemäß § 5 Abs. 1 SächsRKG von 0,15 €/km auf 0,17 €/km und der Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen gemäß § 5 Abs. 2 SächsRKG von 0,25 €/km auf 0,30 €/km erhöht werden. Die Wegstreckenentschädigung bei einer typischerweise im Außendienst ausgeübten Tätigkeit und dem Vorliegen von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges soll von 0,30 €/km auf 0,35 €/km angehoben werden.

Der Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung wird als **Anlage** gemäß Artikel 84 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 128 des Sächsischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Rückäußerung **bis zum 2. August 2012** übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Anlage: Verordnungsentwurf

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes
festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung
Vom

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 17 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.
(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.
(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland